



HESSISCHER LANDTAG

Kleine Anfrage

des Abg. Mathias Wagner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

**betreffend Tätigkeit des früheren Staatssekretärs Dirk Metz für den früheren
Präsidenten der European Business School (EBS) und das Rhön-Klinikum**

Vorbemerkung

Nach seinem Rücktritt im Jahr 2010 ist der ehemalige Regierungssprecher Dirk Metz als Staatssekretär a.D. Beamter im Ruhestand.

Gemäß § 83a des Hessischen Beamtengesetzes muss ein Ruhestandsbeamter, der nach Beendigung des Beamtenverhältnisses innerhalb von fünf Jahren außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, die mit seiner dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit der letzten obersten Dienstbehörde anzeigen.

Die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit ist zu untersagen, wenn zu besorgen ist, dass durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

Demnach besteht bei einer Erwerbstätigkeit sowohl eine Anzeigepflicht des Beamten, als auch eine Untersagungspflicht der Dienstherren, wenn dienstliche Interessen beeinträchtigt sind.

Zu diesen dienstlichen Belangen zählen insbesondere die Ziele, aktive Mitarbeiter der Verwaltung keinem Loyalitätskonflikt auszusetzen und das Vertrauen der Allgemeinheit in eine unvoreingenommene und unparteiische Amtsführung bei der öffentlichen Verwaltung nicht zu erschüttern. (vgl. Oberverwaltungsgericht Rheinland Pfalz, Urteil vom 06.06.1990; Verwaltungsgericht Karlsruhe, Beschluss vom 23.11.2010, Az.: 6 K 2145/10).

Die Regelung dient der Prävention eines Missbrauchs dienstlicher Tätigkeit, dienstlicher Kenntnisse und dienstlicher Kontakte. Die Vorschriften sollen die Integrität des öffentlichen Dienstes schützen und damit letztlich die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes wahren (vgl. u.a. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 12.12.1996, Az.: 2 C 37.95).

Diesem Gesetzeszweck kommt eine so überragende Bedeutung zu, dass das öffentliche Interesse an der Vermeidung eines solchen Anscheins bei der Abwägung der widerstreitenden Interessen stets überwiegt. (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 06.12.1989, Az.: 6 C 52/87)

Der ehemalige Regierungssprecher Dirk Metz ist für den ehemaligen Präsidenten der European Business School (EBS), Christopher J. [REDACTED] sowie den Rhön-Konzern, den Erwerber der Universitätskliniken Gießen und Marburg, tätig. Sowohl J. [REDACTED] als auch der Rhön-Konzern führen aktuell Auseinandersetzung mit dem Land Hessen, deren Rechtsgrund in der Amtszeit des Herrn Metz liegt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Hat der frühere Staatssekretär Dirk Metz seine Tätigkeit für den früheren Präsidenten der European Business School (EBS) gegenüber seiner letzten obersten Dienstbehörde angezeigt?
2. Hat der frühere Staatssekretär Dirk Metz seine Tätigkeit für den Rhön-Konzern gegenüber seiner letzten obersten Dienstbehörde angezeigt?
3. Wenn Frage 1 und/oder Frage 2 mit nein beantwortet wurde: Wie ist die Unterlassung einer solchen Anzeige mit § 83a des Hessischen Beamtengesetzes und der zitierten Rechtsprechung vereinbar?
4. Sieht die Landesregierung durch die genannten Tätigkeiten von Herrn Metz nicht die Gefahr, dass durch die private Verwertung von Amtswissen nach Ausscheiden aus dem Amt das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität des öffentlichen Dienstes beeinträchtigt wird (siehe die in der Vorbemerkung genannte Rechtsprechung)?
Wenn nein, warum nicht?
5. Hat die Landesregierung als früherer Dienstherr ein berechtigtes dienstliches Interesse daran, dass nicht auf Grund der früheren Autorität des Betroffenen insbesondere als Vorgesetzter Nachwirkungen auf die Amtsausübung der Bediensteten bestehen oder in der Öffentlichkeit jedenfalls dieser Eindruck entstehen könnte?
Wenn ja, warum hält sie dann nicht mal eine Anzeigepflicht der Tätigkeit durch Herrn Metz für gegeben?
Wenn nein, wieso hält sie die einschlägige Rechtsprechung insbesondere des Verwaltungsgerichts Karlsruhe nicht für anwendbar?
6. Sieht die Landesregierung durch die Tätigkeit von Herrn Metz für den früheren Präsidenten der EBS und den Rhön-Konzern, die beide zur aktiven Amtszeit von Herrn Metz Vereinbarungen in mehrstelliger Millionenhöhe mit dem Land getroffen haben, nicht die Gefahr des „Missbrauchs dienstlicher Tätigkeit, dienstlicher Kenntnisse und dienstlicher Kontakte“ (siehe die in der Vorbemerkung genannte Rechtsprechung)?
Wenn nein, warum nicht?
7. Wieso hat die Landesregierung vor dem Hintergrund von § 83a Hessisches Beamtengesetz und der zitierten Rechtsprechung davon abgesehen, die genannten Tätigkeiten von Herrn Metz zu untersagen?
8. Aufgrund welcher Tatsachen und rechtlichen Beurteilungen gelangt die Landesregierung zu der Rechtsansicht, dass für Herrn Metz keine beamtenrechtliche Anzeigepflicht seiner genannten Tätigkeiten bestehe?
Wer hat diese Begutachtung vorgenommen?

9. Weshalb sind das hessische Beamtenrecht und die zitierte Rechtsprechung ihrer Ansicht nach nicht anwendbar für eine Erwerbstätigkeit aus einem selbständigen Beratungsverhältnis für Unternehmen und Personen, die aktuell in Vertragsbeziehungen oder Rechtsstreitigkeiten mit dem Land Hessen stehen, deren Rechtsgrund in der Amtszeit und dem Tätigkeitsbereich des betreffenden Ruhestandsbeamten Dirk Metz liegt?

Wiesbaden, den 18. Oktober 2012



Mathias Wagner MdL